

Anlage I

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Gartenhausgebiet am Brunnenbach“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium eingegangen am 02.02.2015	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Denkmalpflege zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Denkmalpflege Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken, sowohl aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen in den Bebauungsplan einzufügen (sofern nicht bereits geschehen).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 04.02.2015	<p>Am Verfahren wurden die Geschäftsbereiche</p> <p>Baurecht Umweltschutz Gesundheit Landwirtschaft Straßen</p> <p>beteiligt.</p>	

	<p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p>1. <u>Baurecht</u></p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Es könnte darauf hingewiesen werden, dass Toilettenhäuschen unzulässig sind.</p> <p>2. <u>Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Es bestehen keine naturschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Zur Ermittlung des Eingriffsumfangs im Rahmen der Umweltprüfung sind widerrechtlich errichtete Bauwerke als Kleingarten zu bewerten. Innerhalb eines 10 m Streifens ab Böschungsoberkante des angrenzenden Baches ist für diese eine Wertung als Grünland vorzunehmen.</p> <p>Innerhalb eines 5 m Streifens ab Böschungsoberkante des angrenzenden Baches (T-Fläche) ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu untersagen.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz</p> <p>Es bestehen keine grundwasserschutzrechtlichen Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Umweltbericht.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Rechtsgrundlagen werden</p>
--	--	--

	<p>gegen die Planung. Der Hinweis auf S. 2 Mitte des Vorentwurfs bezieht sich auf unerwartete Grundwasseraufschlüsse, insbesondere bei Bau- maßnahmen. Die Rechtsgrundlage für diesen Fall hat sich ge- ändert. Die neuen Fundstellen für diesen Sachverhalt sind in § 43 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 43 Abs. 6 Wassergesetz (WG) zu finden.</p> <p>Wenn die bisherigen Entnahmen aus dem Bach durch die Re- gelungen im Bereich des Gewässerrandstreifens erschwert würden, dann wird vermutet, dass die Nutzer der Grundstücke zur Substitution in Zukunft auch Grundwasser entnehmen möchten. Daher bitten wir auch folgenden Hinweis aufzuneh- men: „Die Herstellung von Brunnen sowie Bohrungen usw. müssen dem Landratsamt vorher angezeigt werden (§ 43 Abs. 1 ff. WG). Eine Grundwasserentnahme stellt eine Benutzung des Grund- wassers dar und bedarf in der Regel einer Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs.1 Nr.5 WHG).“</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Es bestehen keine bodenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung. Die geplante Nutzung entspricht der bereits vorhandenen Nut- zung. Es sind bezogen auf den Bestand keine erheblichen Be- einträchtigungen des Bodens zu erwarten.</p> <p>Altlasten und Schadensfälle</p> <p>Es bestehen keine altlastenrechtlichen Bedenken gegen die Planung. Im Planbereich sind keine Flächen im Bodenschutz- und Altlas- tenkataster erfasst.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung</p>	<p>aktualisiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis auf die Rechtslage wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	--

	<p>Es bestehen keine abwasserrechtlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung</p> <p>Es bestehen keine gewässerbewirtschaftungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung. Ein 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen ist vorgesehen.</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau</p> <p>Es bestehen keine hochwasserschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung. Wir empfehlen, in der Satzung mit aufzunehmen, dass die Entnahme von Oberflächenwasser mittels motorbetriebenen Pumpen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (siehe Stellungnahme Grundwasserschutz).</p> <p>3. <u>Gesundheit</u></p> <p>Keine Bedenken</p> <p>4. <u>Landwirtschaft</u></p> <p>Keine Bedenken</p> <p>5. <u>Straßen</u></p> <p>Keine Bedenken</p> <p>(Anlagen)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis auf die Rechtslage wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	---

<p>Verband Region Stuttgart eingegangen am 27.02.2015</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an oben genannten Verfahren. Der Planungsausschuss des Verband Region Stuttgart hat darüber in seiner Sitzung am 25.02.2015 beraten und nachfolgenden Beschluss gefasst.</p> <p><u>Beschluss</u> Gegen die Bebauungspläne „Änderung 4 Mühle – Heuweg (Bereich Gartenhausgebiet)“ und „Gartenhausgebiet am Brunnenbach“ bestehen keine regionalplanerischen Bedenken. Der Flächennutzungsplan ist im Bereich des Bebauungsplans „Änderung 4 Mühle – Heuweg (Bereich Gartenhausgebiet)“ entsprechend anzupassen.</p> <p><u>Regionalplanerische Wertung</u> Der Planbereich des Bebauungsplans „Gartenhausgebiet am Brunnenbach“ ist im genehmigten Flächennutzungsplan 2025 der Gemeinde als sonstige Sonderbaufläche Kleingartengebiet dargestellt. Regionalplanerisch sind die Flächen mit keiner Darstellung belegt. Daher bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>EnBW eingegangen am 20.01.2015</p>	<p>Außerhalb der nördlichen Begrenzung des Geltungsbereichs befindet sich eine Gashochdruckleitung HGD 200 St. Aus sicherheits- und betriebstechnischen Gründen erfordern Gashochdruckleitungen (HGD) Schutzstreifen. Dieser erstreckt sich auf eine Breite von 3,0 m rechts und links der Leitungsachse. Innerhalb dieser Bereiche sind gewisse Auflagen zum Schutz und hinsichtlich der Zugänglichkeit der Leitungen zu beachten. Daher sind Aufgrabungen innerhalb des Schutzstreifens rechtzeitig mit unserer Abteilung Projektbau Gas, Gas-Hochdruck@netze-bw.com, abzustimmen.</p> <p>Zu der vorliegenden Planung bestehen seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gashochdruckleitung befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.</p>

Telekom eingegangen am 03.02.2015	Durch die genannte Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
KabelBW eingegangen am 13.01.2015	Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Deshalb haben wir keine Einwände gegen die genannte Planung. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme.